

ANWALTSKOSTEN

Auch bei erheblichen Personenschäden nur 1,3-Gebühr

Der Umstand, dass nach einem Verkehrsunfall mit Körperverletzung ärztliche Berichte und Gutachten zu übersenden und neben Schmerzensgeld auch Sachschäden und Haushaltsführungsschaden geltend zu machen sind und Teilzahlungen unter Ablehnung weitergehender Regulierung erfolgen, macht die Angelegenheit noch nicht schwierig oder umfangreich (OLG München 21.3.14, 10 U 1750/13, Abruf-Nr. 142873).

Praxishinweis

Um eine höhere Gebühr als 1,3 zu rechtfertigen, müsse die Tätigkeit des Anwalts umfangreich oder schwierig und damit überdurchschnittlich gewesen sein, heißt es in Anlehnung an Nr. 2300 gebetsmühlenartig in BGH-Entscheidungen (z.B. 27.5.14, VI ZR 279/13, Rn. 20, Abruf-Nr. 141941). Unter welchen tatsächlichen Umständen das in Unfallhaftpflichtsachen nicht der Fall ist, lässt sich einer Reihe von Entscheidungen des VI. ZS und der OLG-Spezialsenate einigermaßen sicher entnehmen (BGH VA 14, 130; VA 13, 61; VA 12, 109; OLG München vorliegend und 27.5.14, 10 U 5007/13, Abruf-Nr. 142874; OLG Düsseldorf NJW 12, 2044, Abruf-Nr. 121261; OLG Celle VA 12, 20; OLG Saarbrücken VA 14, 148; r+s 13, 457; NJW-RR 12, 152). In diese restriktive Linie reiht sich das vorliegende Urteil nahtlos ein. Was in repräsentativer Zahl bislang fehlt, sind höchst- und obergerichtliche Positivbeispiele wie etwa OLG München 8.11.13, 10 U 1421/12, Abruf-Nr. 142875 (1,5). Die 1,3 plus-Judikatur der AG und LG vermittelt den Eindruck von Orientierungslosigkeit (s. Heinrich DAR 13, 113, 115).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zur Entscheidung des VI. ZS v. 5.2.13, VI ZR 195/12, VA 13, 61 s. auch die Praxishinweise in PAK 13, 188 („Hürden bei Überschreitung der Schwellengebühr“).

UNFALLSCHADENSREGULIERUNG

Kann ausländische Billigreparatur fiktiv nach Kosten deutscher Markenwerkstatt abgerechnet werden?

Ein ausländischer Geschädigter, der sein Fahrzeug in seinem Heimatland fachgerecht und vollständig reparieren lässt, kann nur die tatsächlich angefallenen Bruttoreparaturkosten ersetzt verlangen, ggf. zuzüglich von Überführungskosten. Er hat keinen Anspruch auf Zahlung des höheren Nettobetrags lt. Gutachten zuzüglich tatsächlich angefallener Umsatzsteuer (OLG Stuttgart 30.6.14, 5 U 28/14, Abruf-Nr. 142881).

Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Bei einem Auffahrunfall wurde der BMW des Kl. im Frontbereich beschädigt. Nach dem Gutachten betragen die voraussichtlichen Reparaturkosten 11.049,68 EUR netto. Der Kl. überführte sein Fahrzeug in sein Heimatland Slowenien, wo er es für 7.317,06 EUR (incl. slowenischer MwSt.) reparieren ließ. Mit seiner Klage beansprucht der Kl. 75 Prozent seines nicht regulierten Schadens. Den



IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 142873

Gerichte sind
eher restriktiv



SIEHE AUCH
Beitrag
PAK 13, 188



IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 142881

Fahrzeug wird
in Slowenien fach-
gerecht repariert